Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7434**
14. Wahlperiode 06. 11. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Thematik der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht soll auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden.“ Hiermit wird der 1. Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 30. September 2001 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 31. Oktober 2001 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2001 – Drucksache 14/6465.

1. Einleitung

Internationale Verhandlungen in Bonn, Berlin und Washington von 1999 bis 2000 führten zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“[1]. Die Stiftung ist mit einem Mindestkapital von 10 Milliarden DM ausgestattet, das zu gleichen Teilen von den in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen und vom Bund aufgebracht wird. Nach § 2 Abs. 1 StiftG ist es Zweck der Stiftung, „über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene bereitzustellen.“

Bundesregierung und deutsche Wirtschaft handelten damit in Erfüllung ihrer historischen Verantwortung für die Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit während des Dritten Reiches. In den Verhandlungen wurde deutschen Unternehmen im Gegenzug für ihren Beitrag zur Stiftung Rechtssicherheit vor Klagen in den USA zugesagt. Darüber hinaus verpflichteten sich die Beteiligten[2] zur Herstellung „umfassenden und dauernden Rechtsfriedens“, der auch Schutz vor administrativen und legislativen Beeinträchtigungen umfasst. Das Einvernehmen hierüber wurde in den sog. „Berlin-Vereinbarungen“ niedergelegt. („Gemeinsame Erklärung aus Anlass des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000 und das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen, ebenfalls vom 17. Juli 2000.)

2. Grundlagen

2.1 „Gemeinsame Erklärung“

In der am 17. Juli 2000 von den Verhandlungspartnern unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung heißt es in der Präambel:

„– in Anerkennung des gemeinsamen Zieles, einen umfassenden und andauernden Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen (einschließlich Muttergesellschaften und Tochterunternehmen im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang A) herbeizuführen,...“[3]

Dieses gemeinsame Ziel wurde mit einem weiteren Präambelsatz umschrieben:

„– in Anerkennung der Tatsache, dass es im Interesse der Beteiligten läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Behandlung aller geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg wäre, ...“[4]

und schließlich in Ziffer 4 der Gemeinsamen Erklärung für die Vereinigten Staaten von Amerika einerseits (Ziffer 4 b) und die übrigen an den Verhandlungen beteiligten Staaten andererseits (Ziffer 4 c) konkretisiert:

> „4. Die beteiligten Regierungen und andere Beteiligte verfahren wie folgt:
>
> ...
>
> b) Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika („Vereinigte Staaten“) werden ein Regierungsabkommen unterzeichnen. Dieses Abkommen enthält die von den Vereinigten Staaten eingegangene Verpflichtung, dazu beizutragen, einen umfassenden und andauernden Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen herbeizuführen.
>
> c) Die Regierungen der beteiligten mittel- und osteuropäischen Staaten und Israels werden die zur Herbeiführung eines umfassenden und andauernden Rechtsfriedens erforderlichen besonderen Maßnahmen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme durchführen.[5]
>
> ...“

Damit sind die beteiligten Staaten politische Verpflichtungen eingegangen, sich für einen umfassenden und andauernden Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck einzusetzen.

Darüber hinaus enthält die Gemeinsame Erklärung die Verpflichtung der mitunterzeichnenden Klägeranwälte, die in den USA Klagen gegen deutsche Unternehmen eingebracht hatten, an der Klageabweisung mitzuwirken.

---

1) Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 11. August 2000, BGBl 2000 I 1263 ff. geändert durch 1. Gesetz zur Änderung des StiftG vom 4. August 2001, BGBl 2001 I 2036 f.

2) An den Verhandlungen waren folgende Parteien beteiligt, die auch die Gemeinsame Erklärung vom 17. Juli 2000 unterzeichneten: Die Regierungen von Belarus, der Tschechischen Republik, des Staates Israel, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Ukraine, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus zeichneten auch die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, die Conference on Jewish Material Claims against Germany sowie Vertreter von 17, überwiegend amerikanischen Rechtsanwaltskanzleien, die Kläger in US-amerikanischen Prozessen vertreten.

3) Die Gemeinsame Erklärung wurde nur auf Englisch verhandelt. Der offizielle und allein verbindliche Text lautet: „– Accepting the common objective that German companies (including parents and subsidiaries as defined in Annex A) receive all embracing and enduring legal peace,...“

4) Siehe Fußnote 3: ...“– Recognizing that it would be in the participants' interests for the Foundation to be the exclusive remedy and forum for the resolution of all claims that have been or may be asserted against German companies arising out of the National Socialist era and World War II,...“

5) Siehe Fußnote 3:

„4.The participating Governments and other participants will proceed as follows:

....

b) Germany and the Government of the United States of America („United States“) will sign an Executive Agreement. Such agreement contains the obligation undertaken by the United States to assist in achieving all-embracing and enduring legal peace for German companies.

c) The Governments of the participating Central and Eastern European States and Israel will implement the necessary specific measures within the framework of their national legal systems to achieve all-embracing and enduring legal peace....“

Eine Auflistung von 42 hiervon betroffenen Klagen (mit Unterklagen) enthält Anlage C der Gemeinsamen Erklärung. 13 Klagen, deren Klägeranwälte nicht mitunterzeichneten, wurden in Anlage D der Gemeinsamen Erklärung zusammengetragen. Die Abweisung auch dieser Klagen soll durch anwaltliche Zusammenarbeit angestrebt werden.

2.2 Deutsch-amerikanisches Regierungsabkommen

Im deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 17. Juli 2000[6] wird in der Präambel bestätigt, dass „umfassender und andauernder Rechtsfrieden“ ein legitimes Bedürfnis deutscher Unternehmen darstellt und das dieses Bedürfnis für die Errichtung der Stiftung von grundlegender Bedeutung war.

Im Weiteren enthält das Regierungsabkommen (wie in der Präambel der Gemeinsamen Erklärung erwähnt) in seinem Artikel 1 Abs. 1 die Vereinbarung, dass die Stiftung „alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg abdeckt“.

Operativ von Bedeutung ist die Verpflichtung der Regierung der Vereinigten Staaten:

a) bei allen vor US-Gerichten eingereichten Klagen in diesem Zusammenhang eine Erklärung (Statement of Interest) abzugeben, nach der es im Interesse der US-Regierung liegt, dass die Stiftung das ausschließliche Forum für die Geltendmachung dieser Ansprüche darstellt (Artikel 2 Abs. 1 RegAbk) und

b) sich „frühzeitig und nach besten Kräften (zu) bemühen, auf eine Weise, die sie für angemessen halten, diese Ziele gemeinsam mit den Regierungen der Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen.“ (Artikel 2 Abs. 2 RegAbk).

Während sich die erste Verpflichtung auf laufende und künftige Prozesse gegen deutsche Unternehmen bezieht und damit den gerichtlichen Rechtsfrieden (siehe unten Ziffer 3) betrifft, enthält Artikel 2 Abs. 2 RegAbk die Verpflichtung, auch für administrativen und legislativen Rechtsfrieden (siehe Ziffer 4) zu sorgen. Die US-Regierung hat sich verpflichtet, sich „frühzeitig und nach besten Kräften (zu) bemühen“, das Ziel zu verwirklichen.

„Umfassender und andauernder Rechtsfrieden“ bedeutet also nicht, dass es zu keinen Klagen im NS-Zusammenhang gegen deutsche Unternehmen mehr kommen kann. Die Beteiligten, vor allem die US-Regierung, haben sich jedoch verpflichtet, alles zu tun, um die rechtskräftige Abweisung („dismissal with prejudice“) solcher Klagen unter Hinweis auf die Existenz der Stiftung herbeizuführen.

[6] in Kraft seit 19. Oktober 2000, BGBl. 2000 II 1372 f. siehe Anlage 1

2.3 Rechtsfrieden und Stiftungsgesetz

Vom „umfassenden und dauernden Rechtsfrieden“ der Berlin Vereinbarungen vom 17. Juli 2000 ist das Vorliegen „ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen“ gem. § 17 Abs. 2 StiftG[7] zu unterscheiden. An diese knüpft das Gesetz die erstmalige Bereitstellung der Stiftungsmittel an die Partnerorganisationen. Der Deutsche Bundestag hat im Einvernehmen mit der deutschen Wirtschaft das Vorliegen ausreichender Rechtssicherheit mit Entschließung vom 30. Mai 2001[8] festgestellt und damit den Beginn der Auszahlungen ermöglicht.

Damit wurde zugleich auch klargestellt, dass die zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgenommenen oder erledigten Klagen die Feststellung „ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen“ nicht mehr behindere.

3. Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA aus Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges

Nach amerikanischem Prozessrecht muss bei Sammelklagen der Richter unter Berücksichtigung der Interessen der nicht benannten Kläger (Klasse) über die Zulässigkeit der Klagerücknahme befinden. In den bisher entschiedenen Fällen erfolgte die Zustimmung zur Klagerücknahme regelmäßig unter der Bedingung der vollen Finanzierung der Stiftung in angemessener Frist und der Einigung über das Auszahlungsverfahren. Wird die Bedingung nicht erfüllt, können die Kläger ihre Klagen weiterverfolgen. Die amerikanische Regierung hat bisher vereinbarungsgemäß – soweit in den Verfahren erforderlich – ihr Interesse an der Klageabweisung durch Einreichung eines Statement of Interest deutlich gemacht.

3.1 In Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung aufgelistete Klagen

Von den 55 Klagen in Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung sind bis zum Berichtszeitpunkt 53 Klagen zurückgenommen („dismissed with prejudice“) oder anderweitig erledigt worden.

Ein Einzelkläger aus einer Sammelklage der Anlage C (Stanley Garstka gegen Deutsche Bank AG et al., siehe Anlage 2) nahm seine Klage nicht zurück. Gegen das abweisende Urteil von Richter Bassler vom 1. Juni 2001 legte der Kläger am 21. Juni 2001 Berufung ein. Verhandlung ist bisher nicht terminiert.

Ein weiterer Einzelkläger aus Anlage D (Josef Tiber Deutsch gegen Turner Corp., Hochtief AG et al., siehe Anlage 3), dessen Berufung gegen ein erstinstanzliches, ab-

[7] § 17 Abs. 2 StiftG lautet:

(2) Die erstmalige Bereitstellung der Stiftungsmittel setzt das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens betreffend die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ sowie die Herstellung ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen voraus. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt der Deutsche Bundestag fest.

[8] Bundestagsdrucksache 14/6158 vom 29. Mai 2001

weisendes Urteil am 2. August 2001 von seinem Anwalt Barry Fischer zurückgenommen wurde, hat dieser Rücknahme wirksam widersprochen. Das Berufungsgericht setzte ihn mit Beschluss vom 10. August 2001 wieder in seine Rechte ein. Das Verfahren ist damit weiter anhängig. Verhandlung ist bisher nicht terminiert.

3.2 Sonstige Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA

Zum Berichtszeitpunkt sind noch weitere fünf nach dem Juli 2000 erhobene Klagen anhängig, die zumindest teilweise gegen deutsche Unternehmen i. S. d. Unternehmensdefinition von Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Abs. 2 StiftG gerichtet sind (siehe Anlagen 4 bis 8):

– Anderman vs. Bundesrepublik Österreich, Allianz AG et al.

– Schenker vs. Assicurazioni General S. p. A. et al.

– Whiteman vs. Bundesrepublik Österreich, Steyr-Daimler-Puch et al.

– Ungaro-Benages vs. Dresdner Bank AG et al.

– Wortham vs. KarstadtQuelle AG et al.

Drei dieser Klagen (Anderman, Schenker und Whiteman) stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung durch Österreich, die im Wesentlichen dem deutschen Muster folgt. Die amerikanische Regierung hat nach einem österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 24. Oktober 2000 auch gegenüber Österreich die Verpflichtung zur Einlegung von Erklärungen (Statement of Interest) übernommen. Die Verfahren befinden sich teilweise noch in der Vorbereitungsphase. Im Hinblick auf die Wortham-Klage ist noch nicht geklärt, ob die Klage überhaupt in den Schutzbereich des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens fällt.

4. Administrativer und legislativer Rechtsfrieden

4.1 Vorbemerkung

„Umfassender und andauernder Rechtsfrieden“ schließt auch den Schutz deutscher Unternehmen vor legislativen und administrativen Maßnahmen in den USA ein. In der Praxis spielt diese Frage vor allem eine Rolle bei Bundesstaatengesetzen wie in Kalifornien und Florida, die der jeweiligen Versicherungsaufsichtsbehörde das Recht geben, europäischen Versicherungsunternehmen gegen Androhung des Lizenzentzuges aufzuerlegen, sämtliche Versicherungspolicen des Gesamtkonzerns aus den Jahren 1920 bis 1945 EDV-aufbereitet offen zu legen. Eine derartige Offenlegung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Gegen entsprechende Bescheide der US-Versicherungskommissare haben deutsche Versicherungsunternehmen geklagt (siehe 4.2).

Unbezahlte oder entzogene und nicht anderweitig entschädigte Versicherungspolicen deutscher Versicherungsunternehmen sind Teil der durch Stiftungsgesetz zu regelnden Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und sollen nach dem Stiftungsgesetz unter Mitwirkung der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) ausgeglichen werden. ICHEIC ist eine 1998 gegründete Vereinigung von US-Versicherungsaufsichtsbehörden, jüdischen Verbänden, des Staates Israel und fünf europäischer Versicherungsunternehmen (darunter die Allianz AG). Die Bundesstiftung verhandelt zurzeit mit der ICHEIC einen Vertrag zur einverständlichen Regelung von Versicherungsansprüchen gegen alle deutschen Versicherungsunternehmen im Rahmen des Stiftungsgesetzes und des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens. Mithilfe dieses Vertrages soll erreicht werden, dass auch die US-Versicherungskommissare die zu findende vertragliche Regelung als dauerhafte Regelung der Versicherungspolicenfrage aus der NS-Zeit anerkennen und weitere Maßnahmen gegen deutsche Versicherungsunternehmen damit dauerhaft ein Ende finden. Die Verhandlungen gestalten sich äußerst schwierig. US-Regierung und Bundesregierung unterstützen die Verhandlungspartner in deren Bemühen, eine Lösung zu finden.

4.2 Verfahren gegen die Versicherungskommissare von Kalifornien und Florida

In den Bundesstaaten Kalifornien und Florida wurden Gesetze erlassen, nach denen Versicherungsunternehmen mit Lizenzentzug bedroht werden, wenn sie sich nicht bestimmten Verpflichtungen unterwerfen[9]. Deutsche (und amerikanische) Versicherer sowie die Vereinigung amerikanischer Versicherungen (AIA) haben gegen Bescheide der Versicherungskommissare geklagt, die von den Unternehmen – in Umsetzung der Gesetze – die Offenlegung aller Versicherungspolicen, die von ihnen im Zeitraum von 1920 bis 1945 ausgestellt wurden, verlangten. Sie haben dabei unter anderem die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze bestritten. Die US-Regierung unterstützt die Auffassung der Kläger und hat entsprechende Schriftsätze eingereicht. Zum Berichtszeitpunkt sind folgende Verfahren anhängig:

– American Insurance Association,
American Re-Insurance Company et al.
vs.
Harry Low, in his capacity as Commissioner of Insurance for the State of California (Versicherungskommissar von Kalifornien)

– Gerling Global Reinsurance Corp. of America et al.
vs.
Tom Gallagher, Insurance Commissioner of the State of Florida (Versicherungskommissar von Florida)

Zum Verfahrensstand siehe Anlagen 9 und 10.

[9] Kalifornien: Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999, Cal. Ins. Code §§ 13800-13807, Florida: Holocaust Victims Insurance Act (HVIA) of 1998, Fla.Stat. § 626.9543 (1998)

4.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in anderen Bundesstaaten

Neben den unter 4.2 genannten Gesetzen in Florida und Kalifornien gibt es in den US-Bundesstaaten Maryland, Minnesota, New York, Texas und Washinghton State vergleichbare Gesetze. Entsprechende Gesetzgebungsentwürfe wurden in den US-Bundesstaaten Illinois, Massachusetts, New Jersey und Rhode Island eingebracht, die sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden (siehe Anlage 11).

Darüber hinaus gibt es auch Gesetzentwürfe, die bestimmten Holocaustopfern den Weg zu den bundesstaatlichen Gerichten eröffnen sollen (Illinois, Minnesota).

Die US-Regierung hat in Umsetzung ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 Abs. 2 RegAbk. wiederholt, zuletzt durch Schreiben des Beauftragten für Holocaust-Fragen, Botschafter Bindenagel, vom März 2001 an Kongressabgeordnete der jeweiligen Landesparlamente und Senatoren ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, dass diese Gesetzgebungsprojekte dem US-Bundesinteresse widersprächen.

4.4 Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

4.4.1 Holocaust Victims Insurance Relief Act

Am 1. August 2001 brachten die (Bundes-)Abgeordneten Henry A. Waxman (D-CA) und Eliot L. Engel (D-NY) einen Gesetzentwurf (Holocaust Victims Insurance Relief Act, H. R. 2693) im Repräsentantenhaus ein. Die „Waxman-Bill“ soll auf US-Bundesebene eine strafbewehrte Berichtspflicht für bestimmte Versicherungen einführen, die für Versicherte in von Nazideutschland besetzten oder mit diesem sympathisierenden europäischen Ländern nach dem 30. Januar 1933 und vor dem 31. Dezember 1945 bestanden haben.

Vergleichbare Entwürfe von Waxman scheiterten bereits früher in der 105. und 106. Legislaturperiode. Bisher hat auch dieser Gesetzentwurf keine prominente Unterstützung. Er wurde an die Ausschüsse (Financial Services und Government Reform) verwiesen und wird im Jahr 2002 nicht mehr im Plenum behandelt.

4.4.2 Justice for Holocaust Survivors Act

Die US-Abgeordnete Louise Slaughter (D-NY), unterstützt von Waxman (D-CA) und Schakowski (D-Ill) hatte im Frühjahr 2001 einen Gesetzentwurf „Justice for Holocaust Survivors Act“ unter Kongress-Abgeordneten zirkuliert. Der Inhalt dieses Antrages wurde schließlich als Änderungsantrag (amendment) zum US-Mittelzuweisungsgesetz für das State Department (Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Year 2002 und 2003, H. R. 1646) in dessen Beratung eingeführt. Das „Slaughter-Amendment“ enthält eine regelmäßige Berichtspflicht des US-Außenministers gegenüber dem Kongress über

a) den Beginn der Auszahlungen durch die deutsche Bundesstiftung,

b) den Stand der Einzahlungen in das Stiftungsvermögen und

c) den Stand der Umsetzung der internen ICHEIC-Verfahren in Versicherungsangelegenheiten.

Es ist damit zu rechnen, dass diese Gesetzesinitiative gebilligt und damit Gesetz wird. Das US-Außenministerium ist auf Bitten der Bundesregierung bemüht, die Vorlage in Richtung auf eine reine Berichtspflicht des US-Außenministers gegenüber dem Kongress abzuschwächen.

5. Rechtsfrieden in der übrigen Welt

5.1 Rechtsfrieden in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben

Der Bundesregierung sind zum Berichtszeitpunkt keine Klagen gegen deutsche Unternehmen in Ländern bekannt, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben.

Lediglich in Polen wurde beim Gericht in Krotoszyn eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht (Mizera gegen Bundesrepublik Deutschland). Die Klage wurde der Bundesregierung bisher nicht zugestellt. Die polnische Regierung wurde gebeten, ihrer Verpflichtung aus der Gemeinsamen Erklärung nachzukommen.

5.2 Rechtsfrieden in anderen Ländern

In Ländern, die an den Vereinbarungen vom 17. Juli 2000 nicht beteiligt waren, sind eine Reihe von Klagen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweien Weltkrieg sowohl gegen deutsche Unternehmen wie gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (siehe Anlage 12).

Anlage 1

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

über

die Stiftung

„Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

in der Absicht, die Beziehungen zwischen ihren beiden Staaten im Geist der Freundschaft und der Zusammenarbeit zukunftsorientiert zu gestalten und aus der Vergangenheit herrührende Fragen erfolgreich zu klären,

in der Erkenntnis, dass die Bundesrepublik Deutschland in Fortsetzung alliierter Gesetzgebung und in enger Abstimmung mit Opferverbänden und interessierten Regierungen in beispielloser Weise umfassende und umfangreiche Restitution und Entschädigung an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geleistet hat,

in Anbetracht der historischen Ankündigung des Bundeskanzlers und deutscher Unternehmen vom 16. Februar 1999, in der die Unternehmen ihre Absicht erklärten, eine Stiftung zur Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen Menschen zu gründen, denen von deutschen Unternehmen während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs Leid zugefügt wurde,

in Anbetracht dessen, dass die beteiligten Unternehmen mit der Stiftungsinitiative auf die moralische Verantwortung der deutschen Wirtschaft, die aus der Beschäftigung von Zwangsarbeitern, aus Vermögensschäden aufgrund von Verfolgung und aus jeglichem anderen Unrecht während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs resultiert, eine Antwort geben wollen,

in Anerkennung des legitimen Bedürfnisses deutscher Unternehmen nach umfassendem und andauerndem Rechtsfrieden in dieser Angelegenheit sowie ferner in Anerkennung der Tatsache, dass dieses Bedürfnis für die Errichtung der Stiftung von grundlegender Bedeutung war,

in Anbetracht der Tatsache, dass die beiden Regierungen erklärt haben, sie begrüßten und unterstützten die Stiftungsinitiative,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen sich inzwischen auf die Errichtung einer einzigen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ („Stiftung“) geeinigt haben, die nach deutschem Bundesrecht als Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland gegründet und aus Beiträgen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Unternehmen finanziert wird,

in der Erkenntnis, dass die deutsche Wirtschaft eingedenk ihrer beträchtlichen Beiträge zu der Stiftung weder gerichtlich noch anderweitig aufgefordert werden sollte und dass von ihr auch nicht erwartet werden sollte, weitere Zahlungen aufgrund des Einsatzes von Zwangsarbeitern oder aufgrund von Unrecht zu leisten, das aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührt und deutschen Unternehmen zur Last gelegt wird,

in der Erkenntnis, dass es im Interesse beider Seiten liegt, eine gütliche Beilegung dieser Streitfragen ohne Konfrontion und ohne Rechtsstreit zu erzielen,

in der Erkenntnis, dass beide Seiten zur Förderung ihrer außenpolitischen Interessen einen umfassenden und andauernden Rechtsfrieden anstreben,

in dieser Hinsicht in Anbetracht des Schreibens des Beraters des Präsidenten der Vereinigten Staaten für Fragen der nationalen Sicherheit und der Beraterin des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 16. Juni 2000 und des Schreibens des außen- und sicherheitspolitischen Beraters des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juli 2000, die als Kopien veröffentlicht worden sind,

in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und in Abstimmung mit anderen beteiligten Parteien und Regierungen mit dem Ziel, deutsche Unternehmen dabei zu unterstützen, breite Zustimmung zu der Gesamtsumme und den Zugangskriterien der Stiftung zu erreichen und umfassenden und andauernden Rechtsfrieden zu schaffen,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Stiftung eine breite Berücksichtigung der Opfer und eine weit reichende Beteiligung der Unternehmen gewährleisten wird, wie sie durch Gerichtsverfahren nicht möglich wären,

in der Überzeugung, dass die Stiftung einen schnellstmöglichen Mechanismus für gerechte und schnelle Zahlungen an nunmehr betagte Opfer bereitstellen wird,

in dem Bewusstsein, dass die Stiftung alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg abdeckt und dass es im Interesse beider Vertragsparteien läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Behandlung dieser Ansprüche wäre,

eingedenk der Tatsache, dass sich die Vertragsparteien über die vergangenen 55 Jahre hinweg dafür eingesetzt haben, die Folgen der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs durch politische Maßnahmen und regierungsamtliches Handeln zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland zu bewältigen,

in Anbetracht der Tatsache, dass dieses Abkommen und die Errichtung der Stiftung das Ergebnis dieser Bemühungen darstellen,

in der Erkenntnis, dass die deutsche Regierung im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Errichtung der Stiftung eingebracht hat –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg abdeckt und dass es in ihrem Interesse läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung dieser Ansprüche wäre.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit sicherzustellen, dass die Stiftung die Öffentlichkeit hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Ziele und der Verfügbarkeit von Mitteln in angemessenem Umfang unterrichtet.

(3) Die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung sind in Anlage A festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland versichert, dass die Stiftung unter der Rechtsaufsicht einer deutschen Regierungsbehörde stehen wird; jede Person kann die deutsche Regierungsbehörde ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der für die Stiftung geltenden gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich damit einverstanden, dass Versicherungsansprüche, für welche die von der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims („ICHEIC“) beschlossenen Verfahren zur Bearbeitung von Ansprüchen gelten und die gegen deutsche Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden, von den Unternehmen und dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft auf der Grundlage dieser Verfahren sowie auf der Grundlage weiterer Verfahren zur Bearbeitung von Ansprüchen, die die Stiftung, die ICHEIC und der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft vereinbaren können, behandelt werden.

Artikel 2

(1) Die Vereinigten Staaten werden in allen Fällen, in welchen den Vereinigten Staaten mitgeteilt wird, dass ein Anspruch nach Artikel 1 Absatz 1 vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten geltend gemacht wurde, ihre Gerichte durch eine Interessenerklärung (Statement of Interest) nach Anlage B und im Einklang mit dieser auf andere Weise, die sie für angemessen halten, davon unterrichten, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung von Ansprüchen wäre, die gegen deutsche Unternehmen – wie in Anlage C festgelegt – geltend gemacht werden, und dass die Abweisung solcher Fälle in ihrem außenpolitischen Interesse läge.

(2) Die Vereinigten Staaten werden sich in Anerkennung der Bedeutung der Ziele dieses Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, frühzeitig und nach besten Kräften bemühen, auf eine Weise, die sie für angemessen halten, diese Ziele gemeinsam mit den Regierungen der Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen.

Artikel 3

(1) Mit diesem Abkommen soll die Errichtung der Stiftung ergänzt und ein umfassender und andauernder Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg gefördert werden.

(2) Dieses Abkommen lässt einseitige Beschlüsse sowie zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen, welche die Folgen des Zweiten Weltkriegs und des Nationalsozialismus behandelt haben, unberührt.

(3) Die Vereinigten Staaten werden keine Reparationsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben.

(4) Die Vereinigten Staaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Infragestellung der Staatenimmunität der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Ansprüche, die gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Folgen des Zweiten Weltkriegs und des Nationalsozialismus gegebenenfalls geltend gemacht werden.

Artikel 4

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, den die Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbaren.

Geschehen zu Berlin am 17. Juli 2000 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika

Anlage 2

Garstka
vs.
Deutsche Bank AG, et al .

(Einzelkläger aus
Duveen et al. vs. Deutsche Bank AG et al.)
Gemeins. Erkl.: Annex C Nr. 3 B
Master File: S.D.N.Y. Civ.No 98 CV 3938

Streitiger Einzelfall aus
konsolidierten (Banken-)Sammelklagen
(Zwangsarbeiter)

eingereicht E.D.N.Y.:	27.10.1998
freiwillig zurückgen.	24.02.1999
erneut eingereicht S.D.N.Y.:	15.01.1999
konsolidiert:	19.02.1999
vor S.D.N.Y. Richterin S. W. Kram	
Klageabweisung beantragt	24.05.1999
US-SOI eingereicht:	08.11.2000
Antrag auf Zuweisung an einen anderen Richter (gestellt im Rahmen des mandamus-Antrages im Bankenverfahren)	30.03.2001
Zuweisungsbeschluss	18.05.2001
vor New Jersey Richter W. Bassler	
Klageabweisung	01.06.2001
Berufung 3rd Circuit	21.06.2001
(Berufungsverfahren noch nicht terminiert)	

Zusatzinformationen

– Kläger Garstka hält die Entschädigung für Sklaven- und Zwangsarbeit über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für nicht ausreichend. Die Stiftungslösung sei ein Betrug an den Opfern.

– Einer Abweisung seiner Klage werde er sich daher weiter widersetzen. Er beantragte hierfür einen gerichtlich bestellten Anwalt.

Verfahrensstand:

– Kläger Garstka hat Prozesskostenvorschuss für die Berufungsinstanz nicht bezahlt.

– Das Gericht hat dies konkludent als Antrag auf Prozesskostenhilfe gewertet. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden.

– Der Antrag auf gerichtliche Stellung eines Anwaltes wurde bis zu der Entscheidung über die Prozesskosten zurückgestellt.

Zeithorizont: offen

Anlage 3

Josef Tiber Deutsch
vs.
Turner Corp., Hochtief AG, et al .

Gemeins. Erkl.: Annex D 12
File: 9th Circ. No 00-56673

Nicht konsolidierte Einzelklage
Berufungsfall
(Zwangsarbeiter)

eingereicht:	07.04.2000
erstinstanz. Urteil (C.D.Cal):	25.08.2000
Berufung 9th Circuit.	
US-SOI eingereicht:	15.02.2001
Plaintiffs opening brief:	23.02.2001
Appellees brief:	26.03.2001
RA Fischer Klagerücknahme	30.07.2001
Klageabweisung	02.08.2001
Deutsch widerruft Klagerückn.	07.08.2001
Wiedereinsetzungsbeschluss	10.08.2001
Schriftsatzfrist bis	09.10.2001
Verlängerung beantragt	

Zusatzinformationen

– Ehemaliger Klägeranwalt Barry Fischer hatte Gemeinsame Erklärung nicht unterzeichnet (ist nicht identisch mit dem Unterzeichner Barry Fisher).

– Er hat dennoch nach der Einreichung seines Klagerücknahmeantrages aus den hierfür vorgesehenen Mitteln der Stiftung auf Entscheidung der US-Schiedspersonen Feinberg und Katzenbach eine Kostenentschädigung in Höhe von DM 726 356,– erhalten.

– Von einer freiwilligen Rückgabe durch den ehemaligen Klägeranwalt kann nicht ausgegangen werden. Klageweise Rückforderung wird von der Bundesstiftung geprüft.

Verfahrensstand:

– Berufungskläger Deutsch soll bereit sein, seine Berufung gegen eine persönliche Entschuldigung durch den Vorstand der Firma Hochtief zurückzunehmen. Neuer Anwalt Nate Kraut hat diesbezüglich Kontakt zu Hochtief aufgenommen.

– Antrag auf Verlängerung der Schriftsatzfrist um 45 Tage bis zum 23. November 2001 ist noch nicht entschieden.

Zeithorizont: offen

Anlage 4

Anderman
vs.
Federal Republic of Austria, et al.

Nicht in Annex C oder D Gemeins. Erkl. aufgeführt
File No CV 01-01769 FMC

Neue Sammelklage
(Vermögensschäden)

eingereicht:	23.02.2001
vor C. D Cal., Richter Cooper	
Klageänderung	14.06.2001
MDL-Conditional Transfer Order (CTO)	
zu Richter Bassler	04.09.2001
von Klägern angefochten	
Verhandlung vor dem MDL-Panel noch nicht terminiert	
Termin für mdl. Verhandlung	07.01.2002

Zusatzinformationen

– Klägeranwälte haben Gemeinsame Erklärung nicht unterzeichnet.

– Klage richtet sich gegen die Regelung des österreichischen Entschädigungsfonds für Vermögensschäden.

– Eine Beklagte (Allianz) ist ein deutsches Unternehmen i. S. d. § 12 II StiftG. Zwischen deutscher und österreichischer Entschädigungsregelung gibt es für diesen Fall keine eindeutige Abgrenzung. US-Regierung ist aber in beiden Fällen verpflichtet, Statement of Interest einzulegen.

– Klage ist zugestellt.

Verfahrensstand:

– Unabhängig von der Entscheidung des Multidistrict Litigation Panels (MDL) über die Zuweisung der Klage als „Tag-along case“ an Richter Bassler hat Richter Cooper sowohl Schriftsatztermine als auch Termin zur mündlichen Verhandlung (7. Januar 2002) festgesetzt.

Zeithorizont: offen

Anlage 5

Schenker
vs.
Assicurazioni Generali S. p. A., et al.

Nicht in Annex C oder D Gemeins. Erkl. aufgeführt, da
Neue Klage
File: alt SDNY Civ No 98-9186

ehemals Teil einer
konsolidierte Sammelklage
(Versicherungen)

neu eingereicht:	26.01.2001
(erstinstanz. Urteil: Ri. Mukasey	18.12.2000)
Prozessvereinbarung, AXA (für Rothenburger Lebensversicherung) aus der Klage zu entlassen	April 2001
amended complaint (ohne AXA)	30.04.2001

Zusatzinformationen

– Die meisten Klägeranwälte haben Gemeinsame Erklärung unterzeichnet.

– Der (Versicherungs-)Fall wurde bereits von Richter Mukasey nach einvernehmlichen Klagerücknahmeantrag abgewiesen. Mukasey ließ allerdings die Abänderung von Klagen gegen nichtdeutsche Firmen zu (sog. amended complaints).

– Die Entlassung eines beklagten deutschen Unternehmens i. S. d. § 12 II StiftG (AXA Colonia) aus der berichtigten Klage (amended complaint) ist von Richter Mukasey noch nicht genehmigt.

– Beklagt ist noch ein weiteres deutsches Unternehmen (Allianz Elementar). Zwischen deutscher und österreichischer Entschädigungsregelung gibt es für diesen Fall keine eindeutige Abgrenzung. Die US-Regierung ist aber in beiden Fällen verpflichtet, Statement of Interest einzulegen.

Verfahrensstand:

– Zurzeit Bemühungen, Allianz Elementar einvernehmlich aus der Klage zu entlassen.

Zeithorizont: offen

Anlage 6

Whiteman
vs.
Federal Republic of Austria, Steyr-Daimler-Puch AG, et al.

Nicht in Annex C oder D Gemeins. Erkl. aufgeführt
Master File: MDL No 1337

Sammelklage
(Vermögensklage, auch Zwangsarbeiter)

eingereicht S.D.N.Y.: 20.10.2000
MDL Beschluss: Okt.2000
(Transfer zu Richter Bassler)
Kläger haben Transferbeschluss angefochten
Fall ist gegenwärtig bei Richterin Kram anhängig.
Zwangsarbeiter-Klagen bereits abgewiesen

Zusatzinformationen

- Klage richtet sich gegen die Regelung des österreichischen Entschädigungsfonds für Vermögensschäden.
- Beklagt ist weiterhin ein Unternehmen, das auch ein deutsches Unternehmen i. S. d. § 12 II StiftG ist (Steyr-Daimler-Puch). Zwischen deutscher und österreichischer Entschädigungsregelung gibt es für diesen Fall keine eindeutige Abgrenzung. US-Regierung ist aber in beiden Fällen verpflichtet, Statement of Interest einzulegen.

Verfahrensstand:

- Vermögensklagen von Richterin Kram noch nicht entschieden.

Zeithorizont: offen

Anlage 7

Ursula Ungaro-Benages
vs.
Dresdner Bank AG and
Deutsche Bank AG

Nicht in Annex C oder D Gemeins.Erkl. aufgeführt
File No.: S.D.Fl 01-2547 CIV-HUCK

Einzelklage
(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht: 18.06.2001
vor S.D. Florida Richter Brown
da Klägerin selbst Richterin am S.D.Fl. ist:
Abgabe an M.D. Florida Richter Hodges
Klageabweisung beantragt: 28.09.2001
Schriftsätze noch nicht eingereicht

Zusatzinformationen

– Die Klägerin betreibt den Fall als Enkelin von Benno Orenstein und macht Vermögensansprüche aus der Arisierung der Firma „Orenstein & Koppel“ geltend.

Verfahrensstand:

– Nach Zuweisung an Richter Brown wurde Zustellung an Beklagte bewirkt.
– Beklagte haben Klageabweisung beantragt.
– Bisher keine Termine für mündliche Berufungsverhandlung.
– Bisher kein US-Statement of Interest eingereicht.

Zeithorizont: Mündliche Verhandlung Anfang 2002 wahrscheinlich.

Anlage 8

Wortham et al. **vs.** **Karstadt Quelle AG et al.** Nicht in Annex C oder D Gemeins.Erkl. aufgeführt File No.: S.D.N.Y. 01 CV 2741	**Sammelklage** (Vermögensklage, Arisierung) eingereicht S.D.N.Y.: 30.03.2001 **vor S.D.N.Y. Richter Preska** Zustellung beantragt 24.08.2001 **Zustellung noch nicht bewirkt**

Zusatzinformationen

- Kläger machen Entschädigung geltend für betrügerische Handlungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der Restitution arisierten Vermögens der Familie Wertheim/Wortham.
- Bisher nicht geklärt, ob Klage in den Schutzbereich des D-US-Regierungsabkommens fällt.

Verfahrensstand:

- Zustellung der Klage wird betrieben
- Bisher keine Terminierung

Zeithorizont: offen

Anlage 9

Gerling Global Reinsurance Corp. of America et al.
vs.
Harry Low in his capacity as the Commissioner of Insurance of the State of California

File No: CV-00-00506-WBS (00-16163),
CV-00-00875-WBS (00-16164),
CV-00-00779-WBS (00-16165),
CV-00-00613-WBS (00-16182)
Supreme Court: 00-1926

Versicherungsklage
4 Unter-Klagen eingereicht
bei E.D.Cal, Richter William B. Shubb

Einstweilige Verfügung (preliminary injunction)	00.06.2000
Berufung durch Versicherungskommissar eingereicht am	
US-Court of Appeals (9th Circuit)	
US-Statement of Interest	20.09.2000
Mdl. Verhandlung	09.01.2001
Rückverweisung	07.02.2001
Antrag auf en-banc-Entscheidung	
Amicus Curiae der BuReg	27.02.2001
Amicus Curiae der Schweiz	28.02.2001
Amicus Curiae der US-Reg	09.03.2001
Rückverweisung bestätigt	
Revisionsantrag eingereicht	26.06.2001
Supreme Court of the United States	
Amicus Curiae der BuReg	27.07.2001
Amicus Curiae der Schweiz	09.08.2001
Richter Shubb bestätigt Einstweilige Verfügung	01.10.2001

Zusatzinformationen

- Die zusammengefassten Klagen richten sich in erster Linie gegen die Umsetzung des California Holocaust Victims Insurance Relief Act vom 10. Oktober 1999.
- Die erstinstanzliche Einstweilige Verfügung hindert zurzeit den Versicherungskommissar am Entzug von Versicherungslizenzen. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes hob die Wirkung der Einstweiligen Verfügung nicht auf.
- Richter Shubb bestätigte im Oktober 2001 die Einstweilige Verfügung und stützte dies auf die Verletzung der „due process clause“ (das Gesetz verstoße gegen die Rechtsweggarantie der US-Verfassung).

Verfahrensstand:

- Die klagenden Unternehmen versuchen derzeit über das Rechtsmittel eines „writ of certiorari“ zum US-Supreme Court zu erreichen, dass das kalifornische Gesetz im Ganzen für verfassungswidrig erklärt wird, da der Regelungsgehalt in der Prärogative der US-Regierung liege (foreign relations clause).

Zeithorizont: US-Supreme Court hat Gutachten der US-Regierung angefordert.

Anlage 10

Gerling Global Reinsurance Corp. of America et al.
vs.
Tom Gallagher, Insurance Commissioner of the State of Florida

File No.: D.C. Docket 99-00444-CV-4-RH
11th Circuit: 00-16542-B

Versicherungsklage	
Klage eingereicht	**08.11.1999**
bei N.D.Fla, Richter J. Hinkle	
Erstinstanzliches Urteil	11.11.2000
Berufung durch Versicherungskommissar eingereicht am	
US-Court of Appeals (11th Circuit)	
Schriftsatz der Unternehmen	26.03.2001
Amicus Curiae der BuReg	30.03.2001
Amicus Curiae der US-Reg	02.04.2001
Mdl. Verhandlung	28.06.2001
Berufungsentscheidung:	
Richter Marcus	**02.10.2001**

Revisionsmöglichkeit ist gegeben

Zusatzinformationen

- Die Klage richtet sich in erster Linie gegen die Umsetzung des Florida Holocaust Victims Insurance Act vom 1. Juli 1998.
- Die erstinstanzliche Entscheidung hindert zurzeit den Versicherungskommissar am Entzug von Versicherungslizenzen. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes bestätigte die Rechtsauffassung der klagenden Unternehmen.
- Die Entscheidung stützt sich allein auf die Verletzung der „due process clause“ (das Gesetz verstoße gegen die Rechtsweggarantie der US-Verfassung). Es bleibt offen, ob das Gesetz auch aus anderen Gründen verfassungswidrig ist.
- Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts kann der Versicherungskommissar Rechtsmittel einlegen.

Zeithorizont: offen

Anlage 11

Gesetze und Gesetzgebungsinitiativen der US-Bundesstaaten

1. Gesetze, die bereits in Kraft getreten sind

– California Assembly Bill 1334 (introduced by Knox).
In Kraft seit 22. Mai 1998.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Erben die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2010 vor einem kalifornischen Gericht zu klagen.

– California Senate Bill 1530 (Hayden).
In Kraft seit 29. September 1998.
Das Gesetz zwingt den kalifornischen Insurance Commissioner, Versicherungslizenzen von Unternehmen zu suspendieren, die Ansprüchen von Holocaust-Opfern nicht nachkommen.

– California Assembly Bill 600 (Knox).
In Kraft seit 10. Oktober 1999.
Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999. Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– Florida Senate Bill 1108 (Williams).
In Kraft seit 1. Juli 1998.
Holocaust Victims Insurance Act (HVIA) of 1998.
(dazu Florida Department of Insurance Regulation 137.010, In Kraft seit 12. Mai 1999)

– Maryland House Bill 177 (Goldwater).
In Kraft seit 1. Juli 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– Minnesota Senate Bill 3423 (Spear).
In Kraft seit 14. April 2000.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– New York Senate Bill 7799 (Valella).
In Kraft seit 8. Juli 1998.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern. Dazu New York Regulation 160, In Kraft seit 9. April 1999

– Texas House Bill 845 (Nixon).
In Kraft seit 28. Mai 2001.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Rechtsnachfolgern mit Wohnsitz in Texas die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2012 Versicherungsansprüche vor einem texanischen Gericht einzuklagen.

– Washington Senate Bill 5509 (Kline).
In Kraft seit 25. Juli 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.
Holocaust Victims Insurance Relief Act (HVIRA) von 1999

2. Gesetzgebungsinitiativen der Bundesstaaten

– llinois House Bill 3346 (Hamos).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 5. März 2001 an das Committee on Rules verwiesen.

– Massachusetts Senate Bill 741 (Creem).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 3. Januar 2001 an das Joint Committee on Insurance verwiesen. Wird gegenwärtig vom „Senate Ways and Means Committee“ beraten. Abschließende Beratung nicht vor 2002.

noch Anlage 11

– Minnesota House Bill H.F. 638 (Smith).
  Das Gesetz soll Zwangsarbeitern, die von Achsenmächten zwischen 1929 und 1945 zur Arbeit gezwungen wurden, die Möglichkeit geben, bis zum 31. Dezember 2010 vor einem Gericht in Minnesota auf Entschädigung zu klagen.
  Status: An das Committee on Civil Law verwiesen
– New Jersey Assembly Bill 422 (Weingarten).
  Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
  Status: Am 11. Januar 2001 an das Assembly Committee on Banking and Insurance verwiesen. Einbringer tritt nicht zur Wiederwahl im November 2001 an. Vorlage ist inaktiv.
– New Jersey Senate Bill 2128 (Adler).
  Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
  Status: Am 15. Februar 2001 an das Senate Committee on Commerce verwiesen. Einbringer ist (oppositioneller) Demokrat. Vorlage ist zurzeit inaktiv.
– Rhode Island House Bill 6009 (Lewiss).
  Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
  Status: Am 8. Februar 2001 an das House Committee on Judiciary verwiesen. Am 8. März 2001 weitergeleitet an das House Committee on Finance. Vorlage ist zurzeit inaktiv.

Anlage 12

Prozesse
gegen deutsche Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland

im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung vom 17. Juli 2000 nicht unterzeichnet haben

– **Belgien**	2 Klagen	(Entschädigung für Zwangsarbeit und immaterielle Schäden)
– **Frankreich**	6 Klagen	(Entschädigung für Zwangsarbeit)
– **Griechenland**	bis zu 10 000 Klagen	(Entschädigung für SS-Massaker und Kriegsschäden, bis zu 65 000 Einzelkläger)
– **Italien**	1 Klage	(Entschädigung für Zwangsarbeit)
– **Jugoslawien**	4 Klagen	(Entschädigung für Geiselerschießungen und Zwangsarbeit)



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333